

HERBST 2017

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Es war ein super Sommer! Nach so vielen schönen Sommertagen freuen wir uns jetzt gemeinsam mit Ihnen auf einen erfolgreichen Herbst.

Unsere Rechenstifte sind schon gespitzt, und erste Checks lassen bereits wie gewohnt, auf ein weiteres, wirtschaftlich sehr gutes Jahr der tiroler Unternehmen schließen. Freuen Sie sich daher auf unsere Berechnungen zu Ihrer **Steuer- und Gewinnplanung 2017**.

Besonders gute Neuigkeiten gibt es heuer zudem für alle Kreditnehmer im privaten Bereich. Hier hat es Mitte des Jahres ein erfreuliches OGH-Judikat gegeben. Seither sind **Zinsrückerstattungen von Banken, bis hin zu möglichen Gratiskrediten** in aller Munde. Lesen Sie hier, was es damit auf sich hat, wer betroffen ist und was zu tun ist.

Ebenso erfreulich in Erscheinung getreten und neu bei uns sind: Judith Kopp,

Xenia Liuticova und Sibel Nigiz in der Buchhaltung, sowie Julia Fankhauser und Samuel Kotzbeck im Sekretariat. Wir freuen uns sehr und heißen die fünf auf diesem Wege nochmals ganz herzlich bei uns willkommen.

Weniger lustig, aber seit 1.7.2017 nun wenigstens etwas entschärft, ist die Situation bei der nachträglichen Umqualifizierung von Werkverträgen zu Dienstverträgen durch die Behörde. Lesen Sie hier, wie sich Betroffene vor dieser Misere nun besser schützen können. Und bei einer Misere ungleich prekärer Art hilft unser aktueller **Gastbeitrag vom Scheidungsexperten** Mag. Günter Zobl.

Mit all diesen Themen wünschen wir Ihnen einen schönen Herbst, mit dem guten Gefühl, Ihre Finanzen optimiert und in Sicherheit zu wissen.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Herbstzeit = Rechenzeit
Steuerplanung 2017
- Werkvertrag oder Dienstvertrag?
Das Sozialversicherungs-
ordnungsgesetz bringt seit 1.7.2017
Erleichterungen
- Good News für Kreditnehmer:
Negativzinsen, Zinsrückerstat-
tungen & Gratiskredite
- Gastbeitrag:
Erste-Hilfe-Tipps bei drohender
Ehescheidung
- Klientenplattform



STEUER & WIRTSCHAFT

HERBSTZEIT = RECHENZEIT: STEUERPLANUNG 2017

Auch heuer gibt es ihn wieder: Mit dem Gewinnfreibetrag können Sie bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren. Zur optimalen Steuer- und Gewinnplanung bieten wir Ihnen, wie immer um diese Jahreszeit, folgende Serviceleistungen an:

a) Automatisches Full-Service:

Wird Ihre Buchhaltung von uns erstellt, so bekommen Sie im Zuge unserer alljährlichen „Hausbuchhaltungsaktion“ automatisch Ihre Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2017, samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages. Sie können auch auf dieser Basis Gewinne noch ins Folgejahr verschieben.

Sobald die ersten drei Quartale gebucht sind, beginnen wir zu rechnen. Somit werden Sie Ihre Hochrechnung in Bälde in Ihrer Post finden. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem „Steuglück“ tun müssen, ist, das bekannt gegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2017 zu investieren.

Falls Sie keinen Investitionsbedarf haben, funktioniert das Ganze auch mit bestimmten Wertpapieren. Hier ist die Auswahl heuer erstmals wieder größer, da die **Beschränkung auf Wohnbauleihen mit Wirkung 2017 nun endlich wieder aufgehoben** wurde. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig an Ihren Bankbetreuer, um geeignete Wertpapiere zu finden, die sich dann auch tatsächlich noch vor Jahresende auf Ihrem Depotauszug wiederfinden.

b) Bestell-Service:

Auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung der ersten drei Quartale machen wir auf Wunsch gerne eine Hochrechnung für das gesamte Jahr. Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitions- bzw. Veranlagungsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.



Resümee:

Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch. Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how. Eine Selbsteinschätzung kann zu unrichtigen Ergebnissen mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen.

WERKVERTRAG ODER DIENSTVERTRAG? NEUES SOZIALVERSICHERUNGSZUORDNUNGSGESETZ SEIT 1.7.2017

Wenn Werkverträge von der Behörde im Nachhinein zu Dienstverträgen umqualifiziert werden, so kann das zu hohen Abgaben- und Beitragsnachforderungen führen. Das neue Sozialversicherungsordnungsgesetz schützt nun besser vor solchen Übergriffen wie folgt:

1. Vorabprüfung bei Neuverträgen:

Sie können nun bereits vor Beginn eines Auftragsverhältnisses mittels Fragebogen überprüfen lassen, ob es sich um ein Dienstverhältnis oder um einen Werkvertrag handelt.

Das Ergebnis ist für alle Abgabenbehörden bindend.

2. Einheitliche Vorgangsweise bei Abgabenprüfungen:

Tritt bei einer Lohnabgabenprüfung der Verdacht auf ein Dienstverhältnis auf, so ist ebenso die standardisierte Vorabprüfung durchzuführen.

3. Rechtssicherheit für bestehende Auftragsverhältnisse:

Auch für bestehende Auftragsverhältnisse kann jederzeit ein Antrag auf Überprüfung der Versicherungszuordnung gestellt werden und so Rechtssicherheit für die Zukunft erreicht werden.

Bei einer Vorabprüfung nach Punkt 2. oder 3. besteht allerdings weiterhin das

Risiko einer rückwirkenden Änderung.

Dieses Risiko wurde im Vergleich zur bisherigen Gangart insofern entschärft, als dass im Falle des Falles die **bereits vom Auftragnehmer geleisteten Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an die Gebietskrankenkasse überwiesen werden**, sodass der nunmehrige Arbeitgeber nur den Differenzbetrag nachzahlen muss. Bisher waren neben den bereits geleisteten Beiträgen aus der selbständigen Tätigkeit zusätzlich die gesamten Beiträge für die im Nachhinein festgestellte unselbständige Tätigkeit vom Dienstgeber zu entrichten.

GOOD NEWS FÜR KREDITNEHMER: NEGATIVZINSEN, ZINSRÜCKERSTATTUNGEN & GRATISKREDITE

Die Gerichte haben entschieden: Banken müssen bei Privatkrediten die Negativzinsen weitergeben. Laut einem OGH-Judikat müssen die Banken bei Konsumentenkrediten die seit 2015 zu viel eingehobenen Zinsen an die Kreditnehmer zurückzahlen.

Der Libor zeigte erstmals im Dezember 2014 einen negativen Wert. Im Jänner 2015 erreichte er einen Tiefstand von -0,954% und verharrt bis heute im Minus bei aktuell unter -0,72%. Im Euribor ist das Minus zwar nicht so kräftig, aber doch auch gegeben. Der Euribor sank 2015 auf unter -0,1% und war 2016 auf



unter -0,3%, wo er aktuell auch immer noch ist. Wir haben in der Zwischenzeit bei 6 Tiroler Banken (siehe Kasten) recherchiert, wie dort nun mit diesem Szenario umgegangen wird. Mit Ausnahme der BTV und der Ärztebank sind alle der von uns befragten Institute betroffen und werden die zu unrecht eingehobenen Zinsen ohne Aufforderung seitens des Kreditnehmers automatisch zurückzahlen. Von der BTV und der Ärztebank sei nach eigenen Angaben deshalb nichts zu erwarten, da diese bereits in der Vergangenheit die Negativzinsen an die Konsumenten weitergegeben haben. Bei der Sparkasse sind nur Eurokredite betroffen, da hier eine Differenzierung zwischen Euro- und Fremdwährungskrediten erfolgte.

Bei letzteren wurde der negative Libor, ebenso wie bei der BTV, stets ordnungsgemäß weitergegeben.

Nachdem die Referenzzinssätze negativ wurden, haben die meisten Banken reagiert und bei neueren Krediten einen zusätzlichen Vertragspassus vorgesehen, nach dem zumindest der Aufschlag bezahlt werden muss. Auch hier schaut es gemäß OGH so aus, dass die Banken bei Konsumentenkrediten die Differenz in Höhe des negativen Euribors zurückzahlen und künftig auch den negativen Euribor weitergeben müssen. Davon könnten auch Bankinstitute betroffen sein, die bei alten Verträgen die Negativzinsen zwar weitergegeben haben, bei neueren Kreditverträgen aber dann auch diesen Passus eingefügt und die Zinsberechnungen dementsprechend vorgenommen haben. **Bei solchen Kreditverträgen sollte daher jedenfalls eine laufende Überprüfung der Zinsabrechnungen vorgenommen und entsprechend reklamiert werden.**

Hinsichtlich des Zeithorizontes hat uns die Hypo, sowie auch die Sparkasse versichert, dass die zuviel eingehobenen Zinsen bis Ende September auf die jeweils betroffenen Kreditkonten der Kunden rücküberwiesen werden. Die Bank Austria will sich damit nach eigenen Angaben bis zum ersten Quartal 2018 Zeit lassen.

Insbesondere bei CHF-Krediten kann es bei niedrigen Aufschlägen (z.B. 0,7%) nun vorkommen, dass gar keine Zinsen mehr anfallen. Theoretisch ergäbe sich daraus sogar die Möglichkeit, Zinsen von der Bank zu erhalten. So weit ist der OGH allerdings nicht gegangen. Das heißt, **Kredite, bei denen man Zinsen bekommt, anstatt welche zu bezahlen, gibt es weiterhin nicht, wohl aber Gratiskredite.**

WER BEKOMMT WAS ZURÜCK?

Betroffen sind nur Privatkredite. Hier haben folgende Banken eine automatische Rückerstattung zugesagt:

- Hypobank: Ja
- Bank Austria: Ja
- Volksbank: Ja
- Sparkasse: Nur bei Eurokrediten. Bei Fremdwährungskrediten wurde der negative Libor stets weitergegeben.
- BTV: Nein, hier wurden die Negativzinsen bei Konsumentenkrediten sowohl im Euro als auch im CHF weitergegeben.
- Ärztebank: Wie BTV

Sicherheitshalber empfehlen wir **jedem privaten** Kreditnehmer, seine Zinsabrechnungen ab 2015 bis laufend zu prüfen und eventuelle Ansprüche an die Bank zu stellen.



GASTBEITRAG: DROHENDE SCHEIDUNG, WAS TUN?

Egal, ob Sie selbst mit dem Gedanken spielen oder mit dem Ansinnen Ihres Ehepartners konfrontiert werden, die gemeinsame Ehe zu beenden, Sie sollten in diesem Zusammenhang jedenfalls eine umfassende, fundierte Rechtsberatung in Anspruch nehmen und nicht selbst Entscheidungen treffen, welche möglicherweise weitreichende Folgen für Ihre Zukunft haben!

Scheidung gegen den Willen des anderen?

Die überwiegende Anzahl der Scheidungen erfolgt im Einvernehmen, wozu die Errichtung einer Scheidungsvereinbarung notwendig ist. Darin muss insbesondere eine Einigung über die Obsorge, gewöhnlichen Aufenthalt und Besuchsregelung der Kinder, allfällige wechselseitige Unterhaltspflichten, sowie die Aufteilung des ehelichen Vermögens getroffen werden. Beim Abschluss eines Scheidungsvergleiches ist stets größte Vorsicht geboten, da eine gültig getroffene Scheidungsvereinbarung im Nachhinein kaum anfechtbar ist. Sollte einer der Partner nicht zur einvernehmlichen Scheidung bereit sein, kann der „scheidungswillige“ Ehepartner gegen den

Willen des anderen die Ehe nur aus wichtigem Grund mit Scheidungsklage im streitigen Gerichtsverfahren beenden. Das Gesetz geht vom Zerrüttungsprinzip aus. D.h., eine schwere Eheverfehlung muss zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, damit die Ehe vom Gericht geschieden werden kann. Grundsätzlich ist jener Teil dem anderen gegenüber **zur Unterhaltsleistung verpflichtet, der die Zerrüttung der Ehe (überwiegend) verschuldet hat.**

Vorsicht beim Auszug!

Wer aus der gemeinsamen Ehwohnung auszieht, um die häusliche Gemeinschaft aufzuheben, muss sich dessen bewusst sein, dass er dadurch unter Umständen eine schwere Eheverfehlung setzt. Auch wenn der Ausziehende der Meinung ist, die Ehe wäre ohnehin bereits gescheitert, kann der Auszug ein **böswilliges Verlassen** darstellen. Ob nämlich die Ehe zum Zeitpunkt des Auszuges wirklich schon zerrüttet war, entscheidet letztendlich das Gericht. Ein Auszug kann womöglich lebenslange Unterhaltspflichten gegenüber dem anderen Ehepartner zur Folge haben. Bevor man sich daher zum Auszug entschließt, sollte jedenfalls juristischer Rat eingeholt werden!

Seitensprung als Scheidungsgrund?

Bisweilen wird die Meinung vertreten, dass ein Seitensprung kein Scheidungsgrund mehr sei. Falsch! Ehebruch stellt eine schwere Eheverfehlung dar, die, wenn sie zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, den Betrogenen zur Scheidung aus Verschulden berechtigt. **Die Scheidungsklage muss aber binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Ehebruchs eingebracht werden, sonst kann die Scheidung aus Verschulden nicht mehr geltend gemacht werden!**



Die Arbeitsschwerpunkte von Rechtsanwalt Mag. Günter Zobl liegen in den Bereichen Familien-, Ehe- und Erbrecht, Vertrags- und Liegenschaftsrecht, Schadenersatzrecht, Baurecht und Strafrecht.

Rechtsanwaltskanzlei Mag. Günter Zobl
Tiroler Straße 82, 6424 Silz
05263 200 08, www.rechtsanwalt-zobl.at
kanzlei@rechtsanwalt-zobl.at

KLIENTENPLATTFORM



AUDI A6 3.0 TDI TIPTRONIC V6 QUATTRO ZU VERKAUFEN

Baujahr 11/2005, sehr guter Zustand, Pickerl bis 11/2018, 217.000 Kilometer, Freisprecheinrichtung, CD-Wechsler, BOSE-Lautsprecher, Niveauregulierung, Diebstahlwarnanlage, Einparkhilfe, elektrischer Außenspiegel und Fensterheber, Multifunktionslenkrad, Regensensor, garagengepflegt, Winterreifen und Felgen, etc.

Verkaufspreis: Euro 9.000,00



TIEFGARAGENABSTELLPLATZ IN HALL ZU VERMIETEN

Überdurchschnittlich großer Tiefgaragenabstellplatz in Hall, Reimmichlgasse 9
ideal für Zweitfahrzeug und Fahrräder/Motorrad > Euro 50,00 alles inklusive

Für nähere Informationen zu diesen Inseraten können Sie uns gerne kontaktieren.

